

## **Betriebssatzung des Wasserwerks der Stadt Melle**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Melle wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Melle geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Stadt Melle“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.500.000 €.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Rat der Stadt Melle eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs selbständig. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
  4. der Personaleinsatz

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen

Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich 5 Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
  1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
  2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der/die Bürgermeister/in zuständig sind.
  3. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
  4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
  5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt,
  6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
  7. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt,
  8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 50.000 €,
  9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der/die Bürgermeister/in sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Aufgaben des/der Bürgermeister/in**

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den/die Bürgermeister/in soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebs. Im Übrigen vertritt der/die Bürgermeister/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten

allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Melle.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Die Betriebsleitung hat sicher zu stellen, dass alle zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach den § 128, 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege der Stadt Melle so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

## **§ 8**

### **Sonderkasse**

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom .2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerks vom 01.07.2011 außer Kraft.

Melle, den

Stadt Melle

---

Bürgermeister